GEMEINDERATSSITZUNG

Montag, 22. Mai 2017,

TAGESORDNUNG

1) Protokoll vom 31.3.2017

2) Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat

3) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 27.3.2017

4) Zentrumsgestaltung – Auftragsvergabe für die Erstellung eines Masterplanes

5) Firma Karner, Zustimmungserklärung für die Herstellung einer Bodenaushubdeponie am Feldweg

6) Alte Schule St.Andrä, Dachsanierung, Projektbeschluss

7) Kindergarten St.Andrä, Tullnerstraße, Außenanlagen – Auftragsvergabe

8) Ausbau Geh- und Radweg durch den NÖ Straßendienst – Tullnerstraße von Kreisverkehr bis Friedhof

9) Resolution - Sicherheitsoffensive St.Andrä-Wördern – 24 Stunden Öffnungszeiten Polizeiposten St.Andrä-Wördern

10) Servitutsvertrag – VIA-Donau, Wasser- und Abwasserleitung KG Wördern, Hafen

11) Hagenthaler Kulturkreis, Ansuchen um Zuschuss für das Festival „Dein Platz unter Sternen“

12) Übernahme der Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 322/4, KG Altenberg, gemäß Teilungsplan GZ 4805 vom 13.3.2017 vom Geometer Dipl.Ing. Pauler ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

Marktgemeinde
St.Andrä-Wördern

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** am Montag, den 22. Mai 2017

Anwesend waren:
Bürgermeister Maximilian Titz
Vizebürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer (bis 21.20 Uhr)

Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. GGR Astrid Pillmayer, BA
2. GGR Franz Semler
3. GGR Alfred Stachelberger
4. GGR Ing. Martin Heinrich
5. GGR Reg.-Rat Wolfgang Seidl
6. GGR Alfred Kögl
7. GR Renate Albrecht
8. GR Matthias Brunner
9. GR Christian Kraft
10. GR Mathias Kraft
11. GR Franz Leitzinger
12. GR Brigitte Müller
13. GR Herbert Rottensteiner
14. GR Gabriele Seidl-Prokesch
15. GR Liliane Leitzinger
16. GR Ing. Walter Petz
17. GR Andreas Pospisil
18. GR Dr. Elisabeth Seidl
19. GR Evelin Stanek
20. GR Miriam Hülmbauer (bis 20.45 Uhr)
21. GR Mag. Robert Hülmbauer
22. GR Aida Maas-Al Sania
23. GR Ing. Harald Sattmann
24. GR Ernst Susicky
25. GR Mag. Heidrun Tscharnutter
26. GR Christian Gsandtner
27. GR Markus Kolar

GR Miriam Hülmbauer war bis TOP 8 anwesend.
Vizebgm. Mag. Fischer war bis TOP 18 im öffentlichen Teil anwesend.

Entschuldigt: GR Rudolf Hammer, GR DI Gerald Schabl, GR Ing. Mag. (FH) Franz Franer, GR Thomas Zeimke

Schriftführerin: Romana Emmer

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.30 Uhr

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von der SPÖ-Fraktion unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „Die Kraftwerksmauer beim Donaukraftwerk Greifenstein nicht als Querungsmöglichkeit über die Donau“, eingebracht. (Beilage 1)
GGR Stachelberger verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt über den Antrag abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 17 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von der SPÖ-Fraktion unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „Aufstockung des Personalstandes der Polizeidienststelle St. Andrä-Wördern“, eingebracht. (Beilage 2)
GGR Stachelberger verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt über den Antrag abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 18 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage 1 - GR-Sitzung am 22.5.2017

MARKTGEMEINDE
ST. ANDRÄ - WÖRDERN
Eingelangt am:
22. MAI 2017
Zahl 004-2

SPÖ St. Andrä-Wördern

Altgasse 30

3423 St. Andrä-Wördern

An Bürgermeister Maximilian Titz,

an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern!

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung der SPÖ-Gemeinderatsfraktion zur Gemeinderatssitzung am Montag, 22. Mai 2017:

Vor wenigen Wochen berichteten mehrere Medien (u.a. Kurier, NÖN, Heute) über einen weiteren Versuch bzw. eine weitere Initiative von Klosterneuburger Politikerinnen und Politikern, die Kraftwerksmauer beim Donaukraftwerk Greifenstein als Querungsmöglichkeit über die Donau zu nutzen.

So wird Bürgermeister Stefan Schmuckenschlager mit dem Satz „Ich bin ein Freund der Idee, eine Querungsmöglichkeit über die Donau beim Staudamm Greifenstein zu schaffen" zitiert. Weiters wird als Urheberin der neuen Brückendiskussion NÖs Wirtschaftskammerpräsidentin Sonja Zwazl genannt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hat seit der Fertigstellung des Donaukraftwerkes Greifenstein Mitte der 1980er Jahre mehrere Male sich einstimmig gegen jedwede Querungsmöglichkeit der Donau im Gemeindegebiet von St. Andrä-Wördern ausgesprochen. Dies inkludierte und inkludiert natürlich auch eine allfällige Nutzung der Kraftwerksmauer als Querungsmöglichkeit.

Der Gemeinderat von St. Andrä-Wördern fordert daher mit diesem Dringlichkeitsantrag Bürgermeister Maximilian Titz auf, den Klosterneuburger Bürgermeister Stefan Schmuckenschlager und die NÖ Wirtschaftskammerpräsidentin Sonja Zwazl umfassend und vollinhaltlich von diesen einzelnen einstimmigen Gemeinderatsbeschlüssen, mit dem Hinweis, die Beschlüsse der St. Andrä-Wörderner Gemeindevertretung ernst und zur Kenntnis zu nehmen, zu informieren.

Ergeht an:

Bürgermeister Stefan Schmuckenschlager, Klosterneuburg

NÖ Wirtschaftskammerpräsidentin Sonja Zwazl

die Lokalredaktionen von Kurier, NÖN Klosterneuburg und NÖN Tulln, Heute

Beilage 2 - GR-Sitzung am 22.5.2017

MARKTGEMEINDE
ST. ANDRÄ - WÖRDERN
Eingelangt am:
22. MAI 2017
Zahl 004-2

SPÖ St. Andrä-Wördern

Altgasse 30

3423 St. Andrä-Wördern

An Bürgermeister Maximilian Titz,

an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern!

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung der SPÖ-Gemeinderatsfraktion zur Gemeinderatssitzung am Montag, 22. Mai 2017:

Der Gemeinderat möge folgenden Text als Resolution hinsichtlich der notwendigen Aufstockung des Pesonalstandes der Polizeidienststelle St. Andrä-Wördern beschließen.

Begründung bzw. Textentwurf: Derzeit leisten in der Polizeidienststelle St. Andrä-Wördern 9 Vollzeit- und 2 Teilzeitbedienstete ihren Dienst. Alternierend mit der Polizeidienststelle Königstetten werden derzeit sicherheitspolizeiliche Aufgaben während der Nachtstunden abwechselnd von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizeidienststellen St. Andrä-Wördern und Königstetten wahrgenommen.

In einer separaten Resolution fordert der Gemeinderat nun, dass die Polizeidienststelle St. Andrä-Wördern täglich 24 Stunden durchgehend besetzt sein soll. Dies ist mit dem derzeitigen Personalstand nicht durchführbar.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern fordert daher die rasche bzw. zeitnahe Aufstockung des Personalstandes der Polizeidienststelle St. Andrä-Wördern.

Ergeht an:

Bundesministerium für Inneres

Landespolizeidirektion NÖ

NR-Klub der SPÖ,ÖVP, FPÖ, GRÜNE, NEOS und Team Stronach

Landtagsklub der ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE, Liste FRANK

Kameradschaft der Exekutive NÖs

Klub der Exekutive NÖs

Pkt. 1	Sitzung des Gemeinderates	vom 22.05.2017
	Protokoll der Sitzung vom 31.03.2017	

Berichterstatter und Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung am 31.03.2017 sind keine schriftlichen Einwände erhoben worden. Das gesamte Sitzungsprotokoll (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) gilt daher als genehmigt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Pkt. 2	Sitzung des Gemeinderates	vom 22.05.2017
	Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat	

Berichterstatter: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner informiert mit Schreiben vom 27.03.2017, das für das Projekt „Gemeindepark Neu“ im Rahmen der Aktion „Natur im Garten“ seitens des Landes Niederösterreich eine Förderung in der Höhe von € 5.000,-- zuerkannt wurde.

Mit Schreiben vom 31.03.2017 informiert das Bundeskanzleramt über die Förderung kommunaler Bauinvestitionsprojekte. Mit der Investitionsprämie will die Bundesregierung die Gemeinden unterstützen, die in die kommunale Infrastruktur investieren.
Es werden Projekte gefördert, die zum 31. Dezember 2016 noch nicht oder nur mit den Planungskosten budgetiert waren. Laut einer auf Kommunalnet-Plattform veröffentlichten Aufstellung soll die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern einen Förderungsbeitrag von € 144.385,- erhalten, bei einem Bauvolumen von € 577.540,-

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg informiert mit Schreiben vom 07.03.2017 über die Kündigung der Vereinbarung des Anrufsammeltaxis Hadersfeld mit Wirksamkeit ab 01.01.2018.

Landesrätin Mag. Barbara Schwarz informiert mit Schreiben vom 11.04.2017 über die Auszahlung einer Fördersumme in der Höhe von € 52.575,44 für die Verbesserung der Schulinfrastruktur im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule.

Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner teilt mit Schreiben vom 11.04.2017 mit, dass für die Musikschule ein Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2017 in der Höhe von € 126.318,03 zur Verfügung gestellt wird.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, Bgm. Titz

Pkt. 3	Sitzung des Gemeinderates	vom 22.05.2017
	Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 27.03.2017	

Berichterstatter: GR Christian Gsandtner

Sachverhalt

Am Montag, dem 27.03.2017 fand eine unangekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Der Bericht wird von GR Gsandtner zur Verlesung gebracht:

1. Unangekündigte Kassaprüfung

Bei der Kassaprüfung wurde die Prüfung von Belegen stichprobenartig durchgeführt und für in Ordnung befunden. Der Kassenbestand wurde lückenlos geprüft und die Übereinstimmung festgestellt.

2. Allfälliges

Keine Wortmeldung

Zu diesem Prüfbericht hat die Kassenverwalterin Silvia Pertschy eine schriftliche Äußerung gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung abgegeben, wobei der Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Der Bürgermeister Maximilian Titz hat sich den Ausführungen der Kassenverwalterin angeschlossen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Pkt. 4	Sitzung des Gemeinderates	vom 22.05.2017

Zentrumsgestaltung - Auftragsvergabe für die Erstellung eines Masterplanes

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Das Areal des alten Sportplatzes in der Dr.-Karl-Renner-Allee soll neu gestaltet werden. Für die Erstellung eines Masterplanes der Zentrumsgestaltung wurden mehrere Firmen eingeladen ein Angebot vorzulegen.
Folgende Angebote sind Projektvorstellungen und Referenzen eingelangt:

Arge Mlczoch und Mann	€ 33.702,00	Architekturwerk	
+ 20 % Umsatzsteuer	€ 6.740,00	Mittersteiner & Mitterdorfer	€ 32.900,00
Gesamtsumme	€ 40.442,00	+ 20 % Umsatzsteuer	€ 6.580,00
		Gesamtsumme	€ 39.480,00
17 & 4 GmbH	€ 40.200,00	nonconform	€ 77.000,00
+ 20 % Umsatzsteuer	€ 8.040,00	+ 20 % Umsatzsteuer	€ 15.400,00
Gesamtsumme	€ 48.240,00	Gesamtsumme	€ 92.400,00

Nach mehreren Besprechungen mit den Vertretern der Firmen und Vorstellung der Angehensweisen für die Umsetzung des Prozesses für die Erstellung eines Masterplanes wurde als Bestbieter das Architektenteam Mittersteiner & Mitterdorfer ausgewählt.
Das Architektenteam Dipl.Ing. Gernot Mittersteiner und Dipl.Ing. Marc Mitterdorf hat den Mitgliedern des Gemeinderates am 15.5.2017 ausführlich die Vorgehensweise des Prozesses erläutert, damit die Abhaltung des Prozesses für die Erstellung des Masterplanes auf breiter Basis des Gemeinderates erfolgen kann.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die Firma Achitekturwerk Mittersteiner & Mitterdorfer wird mit der Erstellung eines Masterplanes entsprechend dem Prozessplan für die Zentrumsgestaltung laut Angebot beauftragt.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler, GR Gsandtner, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Kolar, Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Kögl, GR Ing. Petz, GR Christian Kraft ersucht, dass keine Konkurrenz für heimische Betriebe entsteht, GR Maas-Al Sania, GGR Stachelberger, GR Miriam Hülmbauer, GGR Ing. Heinrich, GR Dr. Seidl, Bgm. Titz

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt. 5	Sitzung des Gemeinderates	vom 22.05.2017
	Firma Karner, Zustimmungserklärung für die Herstellung einer Bodenaushub-deponie am Feldweg	

Antragsteller: GGR Franz Semler

Sachverhalt

Auf Teilflächen der Grundstücke 198/1, 200, 211/2, 164/1, 161/2, 195/2 und 451 in der KG Altenberg und Hadersfeld möchte die Firma Karner eine Bodenaushubdeponie errichten.
Die Gesamtfläche der Deponie würde ca. 40.000 m² betragen mit einem Deponievolumen von ca. 150.000 m³.
Die Zufahrt zur Deponie würde von der B 14 in Maria Gugging über die Forststraße der Erzdiozöse Wien und über die Forststraße der Forstverwaltung Liechtenstein erfolgen.
Der bestehende Wanderweg könnte auf nördlich und südlich der geplanten Deponie vorhandene Wege umgeleitet werden.
Die Bodendeponie würde zum Großteil für die Ablagerungen des Aushubmaterials der Landesbaustelle ISTA Maria Gugging und für Baustellen im Bereich von Hintersdorf, Kirchbach, Steinriegl, Hadersfeld und Kierling verwendet, damit würde ein Großteil der Fahrten von diesen Baustellen durch die Ortsgebiete St.Andrä-Wördern, Altenberg und Greifenstein entfallen. Die betroffenen Grundstückseigentümer, haben bereits eine schriftliche bzw. mündliche Einverständniserklärung für das Projekt gegeben.
Der Sachverhalt wurde in der Sitzung des Kommunalausschusses am 20.3.2017 ausführlich diskutiert und am 24.3.2017 fand auch eine Begehung vor Ort im Beisein von Hr. Benischek statt.
Bei der Gemeinderatssitzung am 31.3.2017 wurde der Tagesordnungspunkt zur Durchführung einer Bürgerinformation in Hadersfeld abgesetzt.
Die Bürgerinformation fand nun am 12.5.2017 im Feuerwehrhaus Hadersfeld statt, bei der Ing. Johann Benischek das Projekt ausführlich vorgestellt hat.

Es liegt auch ein Entwurf für eine Vereinbarung bzw. Einverständniserklärung für die Gemeinde vor.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Es wird der Antrag gestellt, der Vereinbarung und Einverständniserklärung laut Beilage 1 – TOP 5 - als Grundeigentümer der Teilflächen 451 in der KG Altenberg und 211/2 KG Hadersfeld (Feldweg) zuzustimmen.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Kolar, GR Mag. Hülmbauer, GGR Semler, GR Maas-Al Sania, Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Stachelberger, GGR Reg.-Rat Seidl, GGR Pillmayer BA, GR Ing. Sattmann, Bgm. Titz

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 25

Stimmenthaltung: 4 (Vizebgm. Mag. Fischer, GR Maas-Al Sania, GR Hülmbauer, GR Mag. Hülmbauer)

KARNER Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH

3422 Greifenstein, Hauptstraße 3, Tel. 02242 / 32224, Fax 02242 / 32224 75, erdbau@karner-gmbh.at

Beilage 1 - TOP 5 - GR-Sitzung am 22.5.2017

Greifenstein, am 19.12.2016

Vereinbarung und Einverständniserklärung
für die Errichtung einer behördlich genehmigten Bodenaushubdeponie auf Teilflächen des Grundstückes 451 in der KG Altenberg und auf Teilflächen des Grundstückes 211/2 in der KG Hadersfeld.

abgeschlossen zwischen der Firma **Karner** Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Sankt Andrä-Wördern und der Geschäftsanschrift 3422 Greifenstein, Hauptstraße 3, FN 175072i ,

einerseits, sowie

mit der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern mit Sitz in 3423 Wördern, Altgasse 30.

anderseits.

MARKTGEMEINDE
ST. ANDRÄ - WÖRDERN
Eingelangt am:
21. DEZ. 2016
Zahl 840-0

Beschreibung der Arbeitsschritte:

1.) Einholung der Einverständniserklärung vom Grundstücksbesitzer.

2.) Vermessung der Grundstücke durch ein Vermessungsbüro, Projekterstellung und Einreichung des Projektes beim Amt der NÖ-Landesregierung.

3.) Genehmigung des Projektes durch das Amt der NÖ-Landesregierung.

4.) Abschieben und seitlich lagern des Weg Unterbau- und Tragschichtmateriales. Anheben des Weges durch aufbringen von Bodenaushubmaterial (lt.DVO2008) in einer Schichtstärke bis zu 2,5 Meter.
Herstellen einer Auffahrts- und Abfahrtsrampe mit einem maximalen Gefälle von ca. 12 %.
Wiederherstellung des Weges durch aufbringen des seitlich gelagerten Unterbau- und Tragschichtmaterial. Eventuell Zufuhr und Einbau von notwendigen Unterbau- und Tragschichtmaterial.

5.) Überprüfung des Bodenaushubmateriales während der Verfüllarbeiten nach Vorgaben der Deponieverordnung.

6.) Letztvermessung und Volumsberechnung durch das Vermessungsbüro welches die Erstvermessung durchgeführt hat, nach Fertigstellung der verfüllten Teilflächen.

Wichtiger Hinweis zu Punkt 3.)
Sollte das Projekt vom Amt der NÖ Landesregierung genehmigt werden, würde ein Eintrag ins Grundbuch beim jeweilig genehmigten Grundstück mit dem Vermerk „Bodenaushubdeponie auf Grundstück 198/1, 200, 164/1 161/2 vorgenommen werden.

Entschädigungszahlung der Fa. Karner Gmbh an die Marktgemeinde Andrä-Wördern für die Deponierung von reinem Bodenaushub auf den Grundstücken Nr. 451 und 211/2:

Nach der Vermessung und der Projekterstellung wird ein voraussichtliches Verfüllvolumen feststehen. (ca 720 m² x durchschnittlich 2m = 1440m³)
Pro verfülltem Kubikmeter (m³) im eingebauten vermessenen Zustand zahlt die Fa. Karner GmbH € 1,--. (je nach tatsächlich genehmigter Menge ca. 1440,- €)

Die Hälfte des errechneten Volumens x € 1,-- /m³ wird von der Fa. Karner vor Beginn der Arbeiten am jeweiligen Verfüllabschnitt an den Grundstücksbesitzer bezahlt, der Restbetrag wird nach Fertigstellung, d.h. Verfüllung, Vermessung und Berechnung des tatsächlichen Verfüllvolumens an den Grundstücksbesitzer überwiesen.

Der Rückbau des Weges, die Verfülldauer des Wegbereiches und die Wiederherstellung des Weges wird ca. 2 Wochen dauern.
Wenn erforderlich, kann während dieser 2 Wochen eine Umleitung über die Forststraße der Forstverwaltung Liechtenstein erfolgen.

Sämtliche anfallende Kosten, welche dieses Projekt betreffen, werden von der Fa. Karner Gmbh bezahlt. (Vermessungskosten, Projektkosten, Eintragungskosten ins Grundbuch, Weg Rückbau- und Wiederherstellungskosten usw.)

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung auf Grund der oben angeführten Vereinbarung.

Marktgemeinde St.Andrä-Wördern	Fa. Karner GmbH
Datum:	Datum: 19.12.2016
Unterschrift:	Unterschrift:

KARNER
Erdarbeiten, Sand u. Schotter
Transporte GmbH
3422 Greifenstein
Hauptstrasse 3
02242/322 24, Fax DW 75

Pkt. 6	Sitzung des Gemeinderates	vom 22.05.2017

Alte Schule St.Andrä, Dachsanierung, Projektbeschluss

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

In den letzten Wochen laufen intensive Verhandlungen mit den Vertretern der KreaMontschule. Grundsätzlich steht eine notwendige Dachsanierung der alten Schule in St. Andrä an, welche derzeit von der Kreamont angemietet ist.

Bürgermeister Maximilian Titz teilte den Vertretern der KreaMont Privatschule mit, dass von Seiten der Gemeinde für 2017 € 150.000,- für die Dachsanierung budgetär (1. NVA 2017) veranschlagt sind. Die von Seiten der Gemeinde investierten Kosten werden der Mieterin im Rahmen des bestehenden Vertrages in Form einer höheren Miete in Rechnung gestellt werden. Die letztgültige detaillierte Kostenschätzung des Architekten Buresch zeigt, dass man mit dem Budgetansatz +/- 10 Prozent auskommen sollte, jedoch erst die Ausschreibungsergebnisse die tatsächlichen Kosten zeigen werden.

Die restliche zu finanzierende Summe - für einen eventuellen späteren Ausbau des Dachgeschosses unter eigenen Namen - müsste von Seiten der KreaMont Privatschule mit der Förderung und auch Eigenmitteln selbst aufgebracht werden.

Gemäß § 35 Ziff. 22 lit g.) soll der Gemeinderat eine Grundsatzentscheidung zur Dachsanierung bei der alten Schule St.Andrä mit einem Kostenrahmen von € 150.000,- mit einer maximalen Kostenüberschreitung von 10 Prozent treffen, damit der Start der Dachsanierung ab Juli 2017 erfolgen könnte. Die weiteren Auftragsvergaben würden von den jeweils zuständigen Gremien auf Grund der Wertgrenzen beschlossen werden. Sollten die Auftragsvergaben bzw. der Baufortschritt im Sommer 2017 die Ausnützung der 10 % notwendig machen, wird dies im 2. Nachtragsvoranschlag 2017 berücksichtigt werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Grundsatzentscheidung zur Dachsanierung der alten Schule St. Andrä, Greifensteinerstr.31, gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Reg.-Rat Seidl, GGR Semler

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt. 7	Sitzung des Gemeinderates	vom 22.05.2017

Kindergarten St.Andrä, Tullnerstraße, Außenanlagen - Auftragsvergabe

Antragsteller: GGR Ing. Martin Heinrich

Sachverhalt

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 21.03.2017 wurde Dipl.Ing. Werner Paretta mit der Planung, Ausschreibung und der örtlichen Bauaufsicht für den notwendigen Straßenbau, der Entwässerung und der Beleuchtung des neuen Kindergartens in St. Andrä in der Tullnerstraße beauftragt.

Die Details der geplanten Maßnahmen wurden bereits in der Sitzung des Bildungsausschusses am 16. März 2017 vorgestellt bzw. besprochen. Bei dieser Ausschreibung wurden auch die Leistungen, die vom Baumeister Ing. Michael Frieberger, bezahlt werden, ausgeschrieben.

Es liegt nun ein Prüfbericht von DI Paretta vor.

Aufgrund der rechnerischen und sachlichen Überprüfung der Angebote wird vorgeschlagen, die Leistungen für die Außenanlagen des Kindergarten St.Andrä, Tullnerstraße an die Fa. Strabag AG, Dir AD – Bereich Wein-/Mostviertel (BB), Tullnerstraße 341, 3464 Hausleiten mit einer

Netto-Angebotssumme von	€ 276.205,57
+ 20% Ust.	€ 55.241,11
Gesamtpreis inkl. Ust.	€ 331.446,68 zu vergeben.

Die Abrechnung wird detailliert erfolgen, wobei angenommen wird, dass rund 30 % von Ing. Frieberger, 30 % vom Straßenbaubudget und 40 % den Kindergarten betreffen werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Vergabe Leistungen für die Außenanlagen des Kindergarten St.Andrä, Tullnerstraße an die Fa. Strabag AG, Dir AD – Bereich Wein-/Mostviertel (BB), Tullnerstraße 341, 3464 Hausleiten gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag und Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Mag. Tscharnutter, GR Ing. Heinrich

Abstimmungsergebnis einstimmig

GR Rottensteiner und GR Susicky waren bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Pkt. 8	Sitzung des Gemeinderates	vom 22.05.2017
	Ausbau Geh- und Radweg durch den NÖ Straßendienst – Tullnerstraße von Kreisverkehr bis Friedhof	

Antragsteller: Vize-Bgm. Mag. Ulrike Fischer

Anfang Mai 2017 hat die EVN Netz AG mit der Gasleitungssanierung, im Bereich der Tullnerstraße in St.Andrä vom Kreisverkehr beginnend, begonnen. Im Vorfeld wurde der Einbautenträger informiert, dass der nördliche Gehweg zum einem Geh- und Radweg ausgebaut werden soll.
Der NÖ Straßendienst hat sich bereits im Vorjahr – im Einverständnis des Landeshauptmannes - bereit erklärt, die Arbeiten zum Umbau bzw. Errichtung des Geh- und Radweges vom Kreisverkehr bis zur Potzäckergasse durchzuführen.
Seitens der Straßenmeisterei Tulln wurde ein Kostenaufwand für die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern in der von Höhe von € 75.000,- für dieses Teilstück ermittelt und es könnten im Juli und August 2017 durchgeführt werden.
Zur Optimierung der Kostensituation konnte mit der EVN vereinbart werden, dass die neue Gasleitung im zukünftigen Geh- und Radweg situiert wird und die Kosteneinsparung dahingehend weitergegeben wird, dass die „Wiederherstellung“ am zukünftigen Geh- und Radweg erfolgt. Somit kann eine Einsparung von rund € 25.000,- für die Gemeinde erzielt werden.
Die EVN wird in weiterer Folge 2017 Leitungsverlegungen von der Potzäckergasse bis zum Friedhof durchführen. Insbesonders der Gehweg von der IQ-Tankstelle bis zum Friedhof weist noch nicht die notwendigen Breiten auf und soll im Zuge dieser Arbeiten auf eine Mindestbreite von 3 Meter erweitert werden. Auch hier wird eine gemeinsame Umsetzung zwischen EVN Netz, Straßenmeisterei Tulln und Marktgemeinde St.Andrä-Wördern angestrebt.

Dieser geplante Geh- und Radwege wurde im Zuge KEM-Projektes „Radinfrastruktur“ eingereicht und laut Schreiben vom 8.5.2017 der Kommunalkredit wurde der Antrag positiv beurteilt und wird voraussichtlich mit 50 % der Baukosten gefördert.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Durchführung der Arbeiten durch den NÖ Straßendienst zur Herstellung des Geh- und Radweges vom Kreisverkehr bis zur Potzäckergasse gemäß dem Sachverhalt und Durchführung der restlichen Arbeiten bis zum Friedhof, wobei eventuelle Beauftragungen bis € 47.082,- vom Gemeindevorstand erfolgen können.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

GR Rottensteiner und GR Susicky waren bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Pkt. 9	Sitzung des Gemeinderates	vom 22.05.2017
	Resolution - Sicherheitsoffensive St.Andrä-Wördern - 24 Stunden Öffnungszeiten Polizeiposten St.Andrä-Wördern	

GR Hülmbauer verlässt um 20.45 Uhr die Sitzung.

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Bei der Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2017 hat die Gemeinderatsfraktion der FPÖ St. Andrä-Wördern den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend einer Resolution „Sicherheitsoffensive St.Andrä-Wördern - 24h Öffnungszeit Polizeiposten St.Andrä-Wördern" an den NÖ Landtag, an die NÖ Landesregierung, an den Nationalrat und an die Bundesregierung gestellt.
Der Antrag wurde zur weiteren Beratung an den Gemeindevorstand verwiesen und folgende Resolution wurde ausgearbeitet:

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern ist eine in punkto Einwohnerzahl stark wachsende Gemeinde im Umland der Bundeshauptstadt Wien. Obwohl die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die dritteinwohnerreichste Gemeinde des Bezirks Tulln ist (mit Nebenwohnsitzen über 10.000 EW), ist die hiesige Polizeiinspektion derzeit nicht rund um die Uhr besetzt, sondern nur jeden 2. Tag 24 Stunden.

„Sicherheit ist ein Grundbedürfnis“

Aufgrund unserer Topographie gestaltet sich die Anfahrtsdauer in gewisse Ortsteile der Gemeinde als etwas schwieriger und dauert dementsprechend länger. Wenn in unserer Gemeinde zwei sicherheitsrelevante Ereignisse relativ zeitnah zusammentreffen, was nicht unwahrscheinlich ist, könnten die Polizeikräfte in ihrer Reaktionszeit bei operativen Tätigkeiten schnell an ihre Grenzen stoßen. Zahlreiche Einbrüche in Gasthäusern in unserem Gemeindegebiet ziehen ein steigendes Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nach sich. Die Gemeinde hat in letzter Zeit große Anstrengungen unternommen, um die Feuerwehren der Gemeinde bestmöglich auszustatten, zudem wurde ein Rettungsfahrzeug in der Gemeinde stationiert. Dem Bereich Sicherheitspolizei sollte ebenfalls hinsichtlich der zukünftigen Anforderungen Priorität zugemessen werden.
Zur Verbesserung der Infrastruktur für den Polizeidienst plant die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern in Absprache mit den zuständigen Dienststellen bereits einen barrierefreien Neubau der Polizeidienststelle in den nächsten ein bis zwei Jahren umzusetzen. Damit setzt die Gemeinde bereits erste Schritte zur Sicherheitsoffensive.

Aufgrund der genannten Gründe, ersucht die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern das Bundesministerium für Inneres um eine personelle Aufstockung der Polizeiinspektion St.Andrä- Wördern, um eine an allen Tagen durchgängige Besetzung und eine Verbesserung des Streifendienstes zu ermöglichen.

Antrag

Auf Beschlussfassung der vorliegenden Resolution und Weiterleitung an den NÖ Landtag, an die NÖ Landesregierung, an den Nationalrat und an die Bundesregierung.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Reg.-Rat Seidl, GR Gsandtner

Abstimmungsergebnis einstimmig

GR Leitzinger war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Pkt. 10	Sitzung des Gemeinderates	vom 22.05.2017

Servitutsvertrag – VIA-Donau, Wasser- und Abwasserleitung KG Wördern, Hafen

Antragsteller: GGR Franz Semler

Auf den Grundstücken Nr. 1522/16, 1522/18 und 1522/34 in der KG Wördern, Am Hafen, soll zum Zwecke der (Errichtung und) Erhaltung der Wasser- und Abwasserleitung, mit der viadonau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft GmbH, Am Schutzdamm 1, 3500 Krems, ein Dienstbarkeitsvertrag (siehe Beilage 1 – Pkt. 10 der GR-Sitzung am 22.5.2017) abgeschlossen werden.

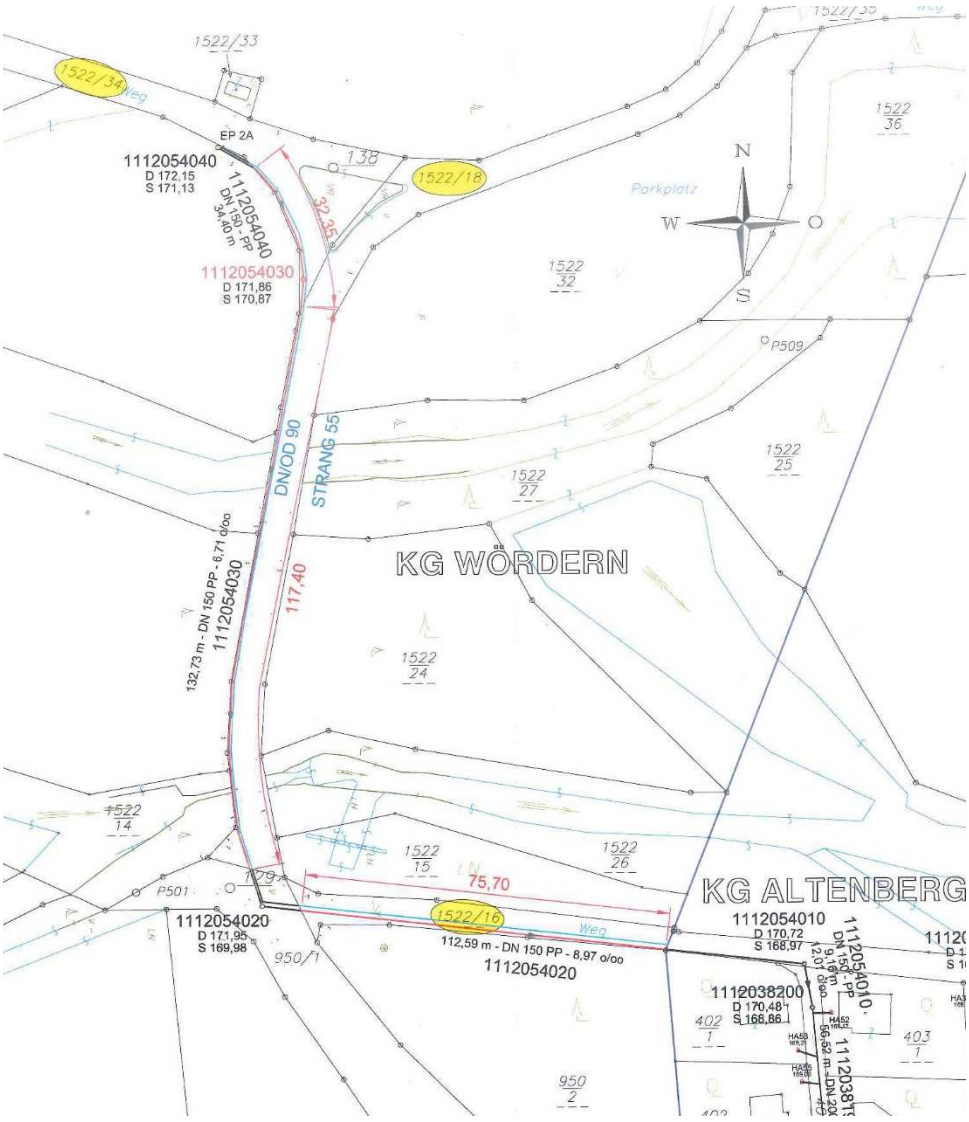

Antrag

Um Zustimmung zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der viadonau und der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

GR Ing. Petz war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Beilage 1 - TOP 10 - GR-Sitzung am 22.5.2017

viadonau

Vertragsnummer:

Vertragspartner:	Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
Adresse:	Altgasse 30, 3423 St. Andrä-Wördern
KG:	20197 Wördern
EZ:	1415
GSt.:	1522/34, 1522/18 und 1522/16
Vertragsobjekt:	**Wasserversorgungsleitung und Schmutzwasserkanal**
SB:	AZY

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Republik Österreich (Bundeswasserstraßenverwaltung), vertreten durch via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, FN 257381b Wien HG Wien, im Folgenden kurz **Dienstbarkeitsgeber**, einerseits

und

Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, Altgasse 30, 3423 St. Andrä-Wördern im Folgenden kurz **Dienstbarkeitsnehmer**, andererseits

wie folgt:

Präambel

1. Die Republik Österreich ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1415, Grundbuch 20197 Wördern, insbesondere der Grundstücke GSt-Nr. 1522/34, 1522/18 und 1522/16.
2. Gegenstand dieses Grundbenutzungsübereinkommens ist die Verlängerung des Projektes „ABA und WVA St. Andrä-Wördern – Ortsteil Badesiedlung" im Ausmaß von ca. 225,45 lfm, gemäß des wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahrens vom 15.09.2015, mit dem Kennzeichen TUW2-WA-0436/015.
3. Das „ursprüngliche bewilligten Projekt „ABA und WVA St. Andrä-Wördern – Ortsteil Badesiedlung" wurde bereits mittels eines Dienstbarkeitsvertrages (M408) zwischen der Republik Österreich – Bundeswasserstraßenverwaltung vertreten durch viadonau und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern abgeschlossen.
4. Auf Ansuchen des Yacht Club Donau ZVR-Zahl 637694281 wurde das Projekt „ABA und WVA St. Andrä-Wördern – Ortsteil Badesiedlung" im Ausmaß von ca. 225,45 lfm verlängert.

§ 1 Rechtseinräumung

1. Der Dienstbarkeitsgeber als Eigentümer der Liegenschaft EZ 1415, Grundbuch 20197 Wördern, Grundstücksnummer 1522/34, 1522/18 und 1522/16, räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundstücke dem Dienstbarkeitsnehmer als Eigentümer der Wasser- und Abwasserleitungen im Ausmaß von ca. 225 lfm und seinen Rechtsnachfolgern die entgeltliche Dienstbarkeit ein, die Wasser- und Abwasserleitungen zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten; der Dienstbarkeitsnehmer nimmt die Dienstbarkeit an.
2. Das genaue Ausmaß der Dienstbarkeit ist in der, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden, Lageplanskizze eingezeichnet.
3. Sollten bei der Ausübung der eingeräumten Dienstbarkeitsrechte Rechte Dritter berührt werden, so sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sämtliche für die Umsetzung der Rechte erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie privatrechtlichen Vereinbarungen hat der Dienstbarkeitsnehmer rechtzeitig auf eigene Kosten zu erwirken. Diesbezüglich ist der Dienstbarkeitsgeber schad- und klaglos zu halten.

§ 2 Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung wird rückwirkend ab 01.10.2015 **unbefristet** abgeschlossen.
2. Rechte und Pflichten aus diesem Dienstbarkeitsvertrag gehen auf beiden Vertragsseiten jeweils auf die Erben und Rechtsnachfolger über.
3. Der Vertrag kann vom Dienstbarkeitsgeber bei Vorliegen wichtiger Gründe für aufgelöst erklärt werden. Die Auflösung der Dienstbarkeitsvereinbarung ist dem Dienstbarkeitsnehmer schriftlich bekannt zu geben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die vertragswidrige Ausübung der Dienstbarkeit, die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses (das sind insbesondere die Gefährdung der Wasserstraße und der Schifffahrt) und die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Aufrechterhaltung der Wasserstraße.

§ 3 Entgelt

1. Für die Dienstbarkeitseinräumung und -ausübung wird einvernehmlich **eine jährliche Entschädigung** in der Höhe von € 131,25 EUR (in Worten: einhunderteinunddreißig Euro und fünfundzwanzig Cent) zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, insgesamt sohin **€ 157,50 EUR** (in Worten: einhundertsiebenundfünfzig Euro und fünfzig Cent) vereinbart. Als Aufwandsentschädigung für Mühewaltung für die Errichtung dieser Vereinbarung ist einmalig ein Betrag in Höhe von € 216,00 (in Worten: zweihundertsechzehn Euro) zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, insgesamt sohin **€ 259,20** (in Worten: zweihundertneunundfünfzig Euro und zwanzig Cent) vom Dienstbarkeitsnehmer zu entrichten.

   Als Geschäftsjahr wird der Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres vereinbart; abweichende Geschäftsjahre werden aliquot abgerechnet. Allfällige Flurschäden, die im Zusammenhang mit der Dienstbarkeit entstanden sind, werden dem Dienstbarkeitsnehmer gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die Entschädigung ist im Vorhinein bis längstens 15. März eines jeden Jahres auf das Konto von viadonau bei der Unicredit Bank Austria AG, IBAN AT42 1200 0106 1533 7007, BIC: BKAUATWW, spesenfrei einzubezahlen. Die für das laufende Jahr gebührende Entschädigung sowie die Aufwandsentschädigung sind nach Rechnungserhalt durch den Dienstbarkeitsnehmer zur Zahlung fällig.

3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Entschädigungsbetrages einschließlich der Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Oktober 2015 („110,9") verlautbarte endgültige Indexzahl. Die Wertsicherung des Entschädigungsbetrages erfolgt jährlich mit Wirkung zum 1.1. eines Jahres auf Basis der bis dahin veröffentlichten Indexzahl. Der Dienstbarkeitsgeber hat das Recht, die Wertsicherung auch für die Vergangenheit geltend zu machen

4. Mahnungen erfolgen auf Kosten des Dienstbarkeitsnehmers. Im Falle von Entgeltrückständen hat der Dienstbarkeitsnehmer Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz p.a. zu entrichten.

5. Wird das vereinbarte Entschädigungsentgelt nicht vollständig entrichtet, obliegt die Widmung des Zahlungseinganges, sofern gesetzlich zulässig, dem Dienstbarkeitsgeber bzw. seinen Vertretern.

6. Der Dienstbarkeitsnehmer haftet dem Dienstbarkeitsgeber sowie seinen Vertretern für alle Schäden, einschließlich Kosten und Auslagen, welche durch die verspätete Zahlung der Entschädigung entstanden sind. Der Dienstbarkeitsnehmer hat dem Dienstbarkeitsgeber sowie seinen Vertretern auch jene Kosten, so auch Prozesskosten, zu ersetzen, welche dadurch entstehen bzw. entstanden sind, dass sie von der verspäteten Zahlung durch Postlauf, Abwicklung über ein Geldinstitut o. ä. nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten haben.

7. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die Entschädigung ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem Dienstbarkeitsverhältnis stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Dienstbarkeitsgeber anerkannt wurden. Dies gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Dienstbarkeitsgebers.

8. Erklärungen des Dienstbarkeitsnehmers auf Zahlscheinen gelangen aufgrund der automatisierten Bearbeitung derselben nicht zur Kenntnis des Dienstbarkeitsgebers oder seiner Vertreter.

§ 4 Aufsandungserklärung

Zum Zwecke der grundbücherlichen Sicherstellung dieses Dienstbarkeitsrechtes erteilt der Dienstbarkeitsgeber hiermit seine ausdrückliche Einwilligung zu nachstehender Grundbuchseintragung hinsichtlich der folgenden Liegenschaft:

Bei der Liegenschaft KG 20197 Wördern, EZ 1415, hinsichtlich der Grundstücke Nummer 1522/34, 1522/18 und 1522/16 als dienendes Gut, die Einverleibung der Dienstbarkeit auf Duldung der Errichtung, des Betriebs und der Instandhaltung einer Wasser- und Abwasserleitung.

zu den vorgenannten Zwecken gemäß § 1 dieses Vertrages zugunsten der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern.

§ 5 Kostentragung

Die mit der Errichtung dieses Vertrages, seiner grundbücherlichen Durchführung sowie mit der Ausübung der eingeräumten Rechte verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben hat der Dienstbarkeitsnehmer zu tragen.

Die Anzeige des Dienstbarkeitsvertrages beim zuständigen Finanzamt zur Vergebührung gemäß Gebührengesetz 1957 idgF wird vom Dienstbarkeitsnehmer rechtzeitig veranlasst.

§ 6 Bauliche Vertragsbestimmungen

1. Errichtungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Wasser- und Abwasserleitung sowie alle Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit gegenständlichem Vertrag getroffen werden, sind im Einvernehmen mit dem Dienstbarkeitsgeber festzulegen und durchzuführen. Der Dienstbarkeitsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeiten nur von Fachkräften und dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Dienstbarkeitsgeber bei gleichzeitiger Vorlage der letztgültigen Ausführungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung bekannt zu geben. Die Vorlage der Unterlagen kann entfallen, wenn keine Änderungen gegenüber den bereits bei Arbeitsbeginn eingereichten Unterlagen durchgeführt wurden.
2. Der Dienstbarkeitsgeber ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffenen Maßnahmen bzw. Arbeiten zu überwachen und diesbezüglich Anordnungen zu treffen, welchen vom Dienstbarkeitsnehmer zu entsprechen ist.
3. Die Anlagen bzw. Einrichtungen sind auf Verlangen des Dienstbarkeitsgebers bei Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen sowie bei Gefahr in Verzug auf Kosten des Dienstbarkeitsnehmers zu ändern oder nötigenfalls zu entfernen. Ein Ersatz oder eine Entschädigung stehen dem Dienstbarkeitsnehmer nicht zu.
4. Zufahrtswege sowie Uferböschungen sind von Lagerungen freizuhalten. Die durchgehende Befahrbarkeit der Uferbegleit- und Treppelwege und der Zufahrten ist jederzeit zu gewährleisten.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Im Rahmen dieser Dienstbarkeit ist der Dienstbarkeitsnehmer berechtigt, das dienende Grundstück zum Zwecke der Nachschau und der Vornahme von Errichtungs-, Wartungs-, Reparatur-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten zu betreten sowie durch von ihm beauftragte Personen betreten zu lassen.
2. Der Dienstbarkeitsnehmer ist zur ordnungsgemäßen Wartung der gegenständlichen der Wasser- und Abwasserleitungen verpflichtet. Der Dienstbarkeitsgeber ist hinsichtlich der Instandsetzungs-, Erhaltungs- und Reparaturkosten der Anlagen des Dienstbarkeitsnehmers schad- und klaglos zu halten.
3. Für die grundbücherliche Durchführung dieser Vereinbarung hat der Dienstbarkeitsnehmer eigenständig und auf eigene Kosten zu sorgen.
4. Im Falle einer Beschädigung der Grundfläche oder einer Beschädigung oder Veränderung der sich darauf befindlichen Anlagen, hat der Dienstbarkeitsnehmer unverzüglich den Dienstbarkeitsgeber zu verständigen.

5. Dem Dienstbarkeitsnehmer ist ohne Einvernehmen des Dienstbarkeitsgebers jedenfalls untersagt:
   a. jede in die Substanz dauerhaft eingreifende Veränderung der bestehenden Grundfläche
   b. jede Benützung der Grundfläche, die der Zweckbestimmung dieses Vertrages widerspricht

   Die Verletzung einer der vorangeführten Bestimmungen berechtigt den Dienstbarkeitsgeber und seine Vertreter zur sofortigen Auflösung des Vertrages.

6. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses haben die Vertragsteile eine einvernehmliche Regelung über die zukünftige Verwendung von Einbauten und Anlagen des Dienstbarkeitsgebers zu treffen. Ist innerhalb angemessener Frist eine Einigung nicht zu erzielen, hat der Dienstbarkeitsgeber das Recht, die Entfernung der Einbauten und Anlagen auf Kosten und Gefahr des Dienstbarkeitsnehmers zu verlangen. Dem Dienstbarkeitsnehmer steht in diesem Fall kein Ersatzanspruch für Aufwendungen gegenüber dem Dienstbarkeitsgeber zu. Der Dienstbarkeitsnehmer hat den Dienstbarkeitsgeber hinsichtlich allfälliger Rechte Dritter an solchen Gegenständen schad- und klaglos zu halten.

7. Der Dienstbarkeitsnehmer hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses binnen drei Monaten für die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu sorgen.

8. Dem Dienstbarkeitsnehmer steht im Falle der Vertragsbeendigung kein Recht auf anteilsmäßige Rückleistung der im Vorhinein entrichteten Entschädigung zu. Es gebührt dem Dienstbarkeitsnehmer weder die Zahlung einer Ablöse noch Ersatz für geleistete Aufwendungen.

§ 8 Haftung

1. Die Benützung der Grundfläche sowie die Ausübung der eingeräumten Dienstbarkeit erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Der Dienstbarkeitsgeber und seine Vertreter haften weder für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit des Grundstücks zum bedungenen Gebrauch, noch für einen bestimmten Erhaltungszustand. Für zufällige Schäden, verursacht etwa durch Hochwasser oder Eisgang, wird keine Haftung übernommen. Sofern gesetzliche Bestimmungen einem gänzlichen Haftungsausschluss entgegenstehen, gilt dieser nur soweit als vereinbart, als der Haftungsausschluss rechtsgültig zulässig ist.

3. Der Dienstbarkeitsnehmer haftet dem Dienstbarkeitsgeber gegenüber sowohl für Personen- als auch für Sachschäden, welche im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienstbarkeit verursacht werden und hält den Dienstbarkeitsgeber bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos.

4. Der Dienstbarkeitsnehmer haftet dem Dienstbarkeitsgeber auch für die durch Abtrift seiner Bauten oder Anlagen entstandenen Schäden an fremdem Eigentum.

5. Der Dienstbarkeitsnehmer haftet dem Dienstbarkeitsgeber darüber hinaus für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers, für Kontaminationsfälle sowie für Emissionen, welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Benützungsrechtes vom Dienstbarkeitsnehmer oder Dritten verursacht wurden. Der Dienstbarkeitsnehmer hält den Dienstbarkeitsgeber im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos.

§ 9 Formgebote

1. Solange dem Dienstbarkeitsgeber keine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die dem Dienstbarkeitsgeber bekannte Adresse mit der Wirkung, dass sie dem Dienstbarkeitsnehmer als zugekommen gelten.
2. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit. Eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Dienstbarkeitsgeber ist in seinem Recht, die Grundfläche zu betreten und zu besichtigen, nicht beschränkt.
2. Eine Ersitzung der eingeräumten Rechte sowie von Rechten, welche in Art oder Umfang darüber hinausgehen, ist ausgeschlossen.
3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, sind diese in einer Weise umzudeuten oder zu ergänzen, sodass der damit verbundene Zweck weitestgehend erreicht werden kann. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
4. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

Wien, am ...., am .....

Republik Österreich (Bundeswasserstraßenverwaltung) als Dienstbarkeitsgeber	Marktgemeinde St. Andrä-Wördern als Dienstbarkeitsnehmer

Der Vertragserrichtung wurde durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -Sektion IV per email vom 17.03.2017 sowie durch das Bundesministerium für Finanzen mit GZ. BMF–250301/0067-I/5/2017 vom 03.04.2017 zugestimmt.

Pkt. 11	Sitzung des Gemeinderates	vom 22.05.2017
	Hagenthaler Kulturkreis, **Ansuchen um Zuschuss für das Festival „Dein Platz unter Sternen“**	

Antragsteller: GGR Alfred Stachelberger

Der Hagenthaler Kulturkreis ersucht mit Schreiben vom 07.04.2017 um Zuschuss für das Festival „Dein Platz unter Sternen“ am Monsignore Josef-Luger-Platz.
Das Festival, welches im Jahr 2006 unter dem Titel „Oper unter Sternen“ begann, soll 2017 zu einem Festival der unterschiedlichsten Genres werden. Auf rund 60 Quadratmeter Bühnenfläche sollen zwei szenische Neuproduktionen, das Musical „Marry me a little" und „Romeo und Julia" als Kinder- und Jugendtheater mit etwa 60 jungen Darstellern produziert werden. Darüber hinaus sollen vier Kinovorstellungen mit aktuellen Musik- bzw. thematisch passenden Filmen (60 Jahre Falco) sowie ein „PlatzFest" mit Live-Bands und Gastronomie-Kooperationen aus der örtlichen Nachbarschaft das Festivalprogramm abrunden.
Inzwischen hat eine Vorbesprechung zu diesem Projekt stattgefunden, bei welcher folgender Ablauf von Hrn. Hollweg vorgeschlagen wurde:
Der HKK ersucht um einen Zuschuss in der Höhe von jeweils € 7.000,-- für das Jahr 2017 und 2018.
Von Herrn Titus Hollweg wurde angeboten einen Image-Film über die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, mit Gesamtkosten in der Höhe von € 27.391,-- zu drehen.
Weiters wurde angeboten die Zuschüsse für 2017 + 2018 als Vorauszahlung für die Filmkosten zu rechnen und somit wären an Herrn Hollweg für den Image-Film noch € 13.391,-- zu zahlen.
Bei der Auszahlung der Förderung von € 7.000,-- für 2018 soll zuerst der Erfolg 2017 abgewartet werden. Sollte das Festival nicht erfolgreich sein, überlegt Hr. Hollweg, ob 2018 die Veranstaltung neuerlich stattfinden wird. Daher wird auch 2018 die Entscheidung fallen ob das Filmprojekt in Anspruch genommen wird.
In der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 8. Mai 2017 und des Gemeindevorstandes am 9. Mai 2017 wurde das Ansuchen des HKK ebenfalls behandelt und jeweils empfohlen einen Zuschuss in der Höhe von € 7.000,-- für 2017 zu gewähren.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Gewährung eines Zuschusses an den Hagenthaler Kulturkreis für das Festival 2017 „Dein Platz unter Sternen“ in der Höhe von € 7.000,--.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Kolar, GGR Stachelberger, GR Dr. Seidl

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt. 12	Sitzung des Gemeinderates	vom 22.05.2017

Übernahme der Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 322/4, KG Altenberg , gemäß Teilungsplan GZ 4805 vom 13.03.2017 vom Geometer Dipl.Ing. Pauler ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

Antragsteller: GGR Franz Semler

Sachverhalt

Vom Geometer Dipl. Ing. Karl Pauler wurde der Teilungsplan GZ. 4805 vom 13.03.2017 gemäß §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes vorgelegt.
Die Trennfläche 1 im Ausmaß von 11 m² wird vom Grundstück Nr. 322/4 abgetrennt und ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, Parz. 322/9, EZ. 439, KG Altenberg übernommen.

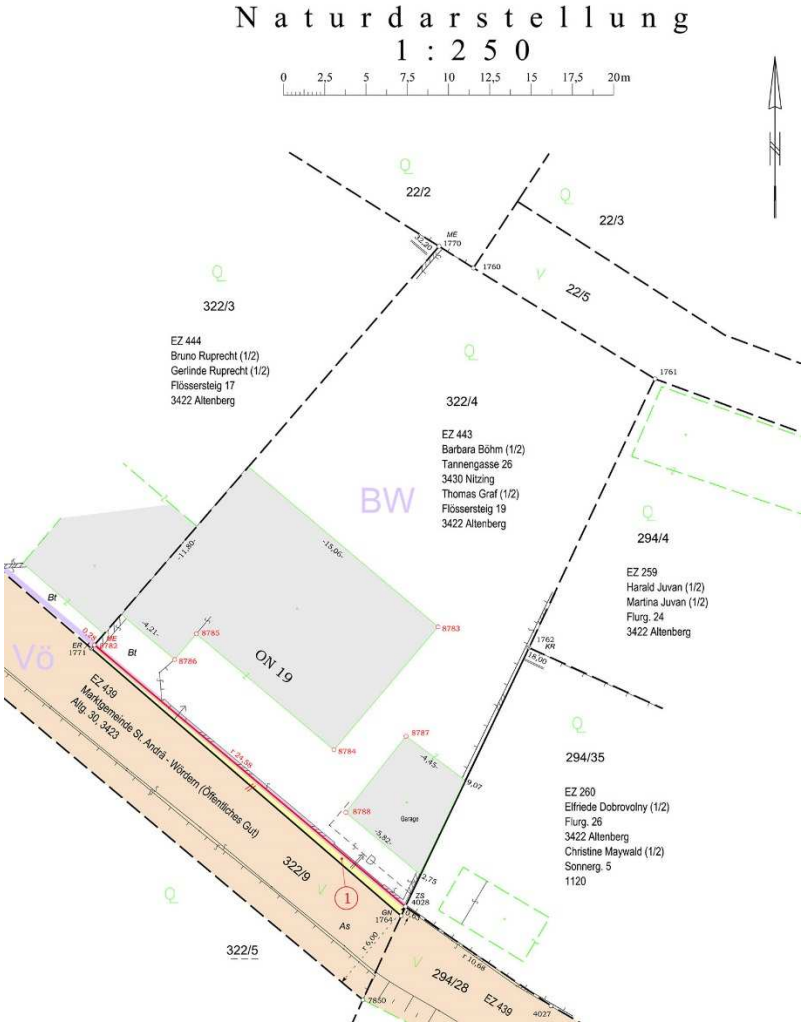

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Übernahme der Teilfläche 1 des Grundstückes 322/4, EZ 443, KG Altenberg als Grundstück Nr. 322/9 gemäß Teilungsplan mit der GZ. 4805 ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

17. Die Kraftwerksmauer beim Donaukraftwerk Greifenstein nicht als Querungsmöglichkeit über die Donau

Bgm. Titz stellt den Antrag zur Diskussion.
GGR Reg.-Rat Seidl: Der Dringlichkeitsantrag soll nur an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Klosterneuburg und nicht an die Medien ergehen.
Weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt: GR Kolar, GGR Stachelberger, GGR Reg.-Rat Seidl, GGR Kögl, GR Christian Kraft
GGR Stachelberger: Der Dringlichkeitsantrag soll nur an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Klosterneuburg ergehen.
Bgm. Titz stellt den Antrag mit dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu sprechen und bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Aufstockung des Personalstandes der Polizeidienststelle St. Andrä-Wördern

Bgm. Titz stellt den Antrag beide Resolutionen (TOP 9 und TOP 18) zusammenzufassen und die Ergänzung zu TOP 9 zu beschließen.
Zu diesem Tagesordnungspunkt melden sich GR Dr. Seidl, GGR Semler, GR Kolar und GR Gsandtner zu Wort.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Das vorliegende Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 22.05.2017 wird zur Kenntnis genommen.

.....	.....
Bürgermeister	Schriftführerin
Für die SPÖ-Fraktion:	Für die ÖVP-Fraktion:
.....	.....
Gemeinderat	Gemeinderat
Für die Grüne-Fraktion:	Für die BLSTAW:
.....	.....
Gemeinderat	Gemeinderat
Für die FPÖ-Fraktion:	
.....	
Gemeinderat	